

Erwerb und Verlust des Eigentums an unbeweglichen Sachen

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

a) Verarbeitung, Verbindung und Vermischung

§ 950 BGB lässt den Verarbeiter, der aus vorhandenem Material eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum erwerben, auch dann, wenn das verarbeitete Material einem anderen gehörte.

Hersteller ist, wer nach der Verkehrsauffassung die Organisationshoheit über den Produktionsprozess hat.

§ 946 BGB lässt den Grundstückseigentümer alle Sachen erwerben, die mit dem Grundstück als wesentlicher Bestandteil verbunden werden.

Die Verbindung muss dazu führen, dass die zuvor selbstständigen Sachen wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache (§ 947 Abs. 1 BGB) werden oder dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Hauptsache (§ 947 Abs. 2 BGB) werden.

§ 951 BGB als Rechtsfortwirkungsanspruch

Der im Eigentum verkörperte Vermögenswert soll dem Eigentümer aber erhalten bleiben. Aus diesem Grunde sieht § 951 Abs. 1 BGB als Ersatz für den nach den §§ 946, 950 BGB eingetretenen Rechtsverlust einen Ausgleichsanspruch in Geld vor.

b) Eigentumserwerb an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft

I. *Übereignung durch Einigung und Übergabe (§ 929 BGB)*

1. Die Einigung ist dinglicher Verfügungsvertrag.
2. Übergabe ist die Übertragung des unmittelbaren Besitzes vom Veräußerer auf den Erwerber.

II. *Übereignung durch Besitzkonstitut (§§ 929, 930 BGB)*

Um den unmittelbaren Besitz beim Veräußerer belassen zu können, wird in § 930 BGB auf das Erfordernis der Übergabe verzichtet und als Ersatz dafür (Übergabesurrogat) die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (= Besitzkonstitut) im Sinne von § 868 BGB vorgesehen.

III. *Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§§ 929, 931 BGB)*

Dingliche Einigung + Abtretungsvertrag (§ 398 BGB) zum Zwecke der Übertragung des mittelbaren Besitzes als Ersatz für die Übergabe (Übergabesurrogat).

